

setz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBI. I Nr. 3 S. 101).

§ 13

Folgeb Bestimmungen

Der Minister für Gesundheitswesen und der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft erlassen die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechtsvorschriften.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1987 in Kraft.

Berlin, den 27. Januar 1987

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

W. S t o p h
Vorsitzender

OMR Prof. Dr. sc. med. M e c k l i n g e r
Minister für Gesundheitswesen

Beschluß zur Vervollkommnung der Leitung und Organisation der Arbeit auf dem Gebiet der Preise vom 29. Januar 1987

I.

Die Vervollkommnung der Leitung und Organisation der Arbeit auf dem Gebiet der Preise ist entsprechend den Beschlüssen des XI. Parteitages der SED darauf gerichtet,

- den bewährten Weg fortzusetzen, in den Industrie-, Agrar- und Baupreisen sowie den Transporttarifen den realen volkswirtschaftlichen Aufwand widerzuspiegeln,
- die Politik stabiler Verbraucherpreise für Waren des Grundbedarfs sowie für Mieten, Tarife und Dienstleistungen fortzuführen und die Verbraucherpreise für neue und hochwertige Erzeugnisse so festzulegen, daß sie in der Regel die Kosten decken und für den Betrieb und die Gesellschaft den erforderlichen Gewinn bringen.

Als fester Bestandteil des Systems der Leitung, Planung und wirtschaftlichen Rechnungsführung ist die Arbeit auf dem Gebiet der Preise so zu leiten und zu organisieren, daß die Verwirklichung der ökonomischen Strategie mit Blick auf das Jahr 2000 wirksam unterstützt wird/ Die Arbeit ist vorausschauend so auszugestalten, daß sie die dynamische Entwicklung der Produktivkräfte fördert und zur ständigen Verbesserung des Verhältnisses von Aufwand und Ergebnis beiträgt.

Im Auftrag des Ministerrates hat das Amt für Preise entsprechend seinem Statut zu gewährleisten, daß bei der Durchsetzung der staatlichen Preispolitik die Preise weiterhin fest in der Hand des Staates bleiben.

Das Amt für Preise hat dazu beizutragen, daß mit der Kosten- und Preisarbeit die Durchsetzung der Ziele des Fünfjahresplanes und der Jahresvolkswirtschaftspläne unterstützt wird.

Das Amt für Preise hat zu sichern, daß mit der Leitung und Organisation der Arbeit auf dem Gebiet der Preise

- in der Leistungsbewertung und wirtschaftlichen Rechnungsführung das ökonomische Interesse der Kombinate und Betriebe auf die geplante Produktion in Menge, Sortiment und Qualität zur Versorgung der Volkswirtschaft und der Bevölkerung sowie für den Export gerichtet wird,
- die Senkung der Kosten und die Erschließung von Kostenreserven stimuliert werden,
- die Herstellung neuer ökonomisch effektiver Erzeugnisse mit hoher Qualität und niedrigen Kosten gefördert wird,
- die Erneuerung, die verstärkte Anwendung von Schlüsseltechnologien sowie die weitere Verbesserung der

Energie- und Materialökonomie, der Grundfondsökonomie und der Effektivität der Investitionen unterstützt werden,

- die wirtschaftliche Rechnungsführung in der Landwirtschaft und die ökonomische Durchdringung des einheitlichen landwirtschaftlichen Reproduktionsprozesses gefördert werden,
- die Kosten- und Preiskontrollen fester Bestandteil der Leitungstätigkeit sind.

II.

Planmäßige Preisbildung

Die planmäßige Preisbildung ist darauf zu richten, mit realen Wertmaßstäben das Funktionieren der wirtschaftlichen Rechnungsführung entsprechend den Erfordernissen der ökonomischen Strategie zu gewährleisten.

Dazu ist in den Industriepreisen, Baupreisen und Transporttarifen (nachfolgend Industriepreise genannt) sowie in den Agrarpreisen der volkswirtschaftliche Aufwand real widerzuspiegeln.

Veränderungen von Industriepreisen oder Agrarpreisen sind mit den Jahresvolkswirtschaftsplänen zu beschließen. Der Preisbildung für neue Erzeugnisse ist der gesellschaftlich notwendige Aufwand zugrunde zu legen.

Die Politik stabiler Verbraucherpreise für Waren des Grundbedarfs sowie für Mieten, Tarife und Dienstleistungen ist fortzuführen.

Die Verbraucherpreise für neue und hochwertige Erzeugnisse sind so festzulegen, daß sie in der Regel die Kosten decken und für den Betrieb und die Gesellschaft den erforderlichen Gewinn bringen.

1. Der Ministerrat beschließt auf der Grundlage der Vorschläge des Amtes für Preise die Grundrichtung der Entwicklung der Industriepreise und Agrarpreise im Fünfjahrplanzeitraum sowie planmäßige Änderungen von Industriepreisen und Agrarpreisen mit den Jahresvolkswirtschaftsplänen.

Der Ministerrat bestätigt

- die Industriepreise für neue Erzeugnisse, die für das Kosten- und Preisniveau sowie für die Versorgung der Volkswirtschaft bestimmend sind,
- die Verbraucherpreise für neue Konsumgüter, die entscheidenden Einfluß auf das Lebensniveau der Bevölkerung haben.

2. Der Leiter des Amtes für Preise hat dem Ministerrat die Grundrichtung der Entwicklung der Industriepreise und Agrarpreise zur Entscheidung vorzulegen. Das Amt für Preise hat den Entwurf dazu entsprechend der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR (nachfolgend Planungsordnung genannt) gemeinsam mit der Staatlichen Plankommission, dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium für Außenhandel in Abstimmung mit den zuständigen Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen auszuarbeiten.

Der Leiter des Amtes für Preise hat die Entscheidungsvorschläge für die vom Ministerrat zu bestätigenden Preise aus volkswirtschaftlichen versorgungs- und sozialpolitischen Schwerpunkten abzuleiten und dem Ministerrat in Zusammenarbeit mit den Industrieministern vorzulegen. Die in diesem Beschluß für Industrieminister festgelegten Aufgaben sind von den Ministern und Leitern anderer zentraler Staatsorgane entsprechend wahrzunehmen.

Bei Konsumgütern ist der Minister für Handel und Versorgung und bei importierten Konsumgütern auch der Minister für Außenhandel in die Zusammenarbeit einzubeziehen.

Die Vorschläge zur Bestätigung von Agrarpreisen und der mit ihnen verbundenen ökonomischen Regelungen (nachfolgend Agrarpreise genannt) sind dem Ministerrat vom Leiter des Amtes für Preise gemeinsam mit dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft vorzulegen.